

§ 20 Annahme als Kind

**WESENTLICHE MERKMALE DER ADOPTION
Minderjähriger**

Ziel:
Förderung des Wohls des Kindes

Erlöschen
der bisherigen Verwandtschaftsbeziehungen des Kindes

Stark beschränkte Aufhebbarkeit

Begründung durch Ausspruch des Vormundschaftsgerichts

Erwerb der dt. Staatsangehörigkeit und eines neuen Namens

Begründung von Verwandtschaftsbeziehungen zur ganzen Familie

§ 20 Annahme als Kind

Voraussetzungen für die Annahme Minderjähriger

1. Persönliche Voraussetzungen des Annehmenden:

Familienstand: Verheiratete können ein Kind grds. nur gemeinsam annehmen, Ledige nur alleine.

Alter: § 1743 BGB: Ein allein Annehmender muss mind. 25 Jahre alt sein; nimmt ein Ehepaar gemeinsam an, reicht es, wenn der eine mind. 25 und der andere mind. 21 Jahre alt ist; das Alter von 21 Jahren ist auch dann ausreichend, wenn der eine Ehegatte das Kind des anderen annimmt.

2. Einwilligung der Betroffenen

- des Kindes (mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters)
- des gesetzlichen Vertreters, wenn das Kind unter 14 Jahren oder aus sonst. Gründen geschäftsunfähig ist.
- der leiblichen Eltern (ersetzbar durch Gerichtsentscheidung).

3. Antrag beim Vormundschaftsgericht (Geschäftsfähigkeit!).

4. Vorherige Pflege des anzunehmenden Kindes.

5. Erwartung, dass zwischen Kind und Annehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.